

22.01.98**U - In****Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung**A. Zielsetzung**

Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 7a Abs. 1 und 2 WHG nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Wenn die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind, werden abweichende Anforderungen für vorhandene Einleitungen festgelegt. Zur Erfüllung der aufgrund der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften für die Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtungen müssen die EG-rechtlichen Vorgaben in das nationale Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bundeseinheitliche, dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen für Abwassereinleitungen in Form einer Rechtsverordnung fest.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache **81/98**

22.01.98

U - In

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 632 00 - Wa 109/98

Bonn, den 22. Januar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

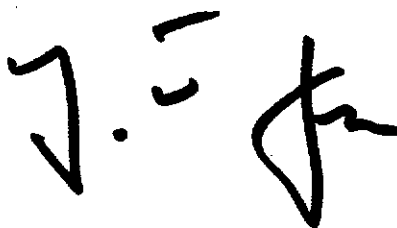
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Erste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung ¹⁾

Vom

Auf Grund des § 7a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Nummer 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Mischungsrechnung die Errechnung einer zulässigen Fracht oder Konzentration, die sich aus den die einzelnen Abwasserströme betreffenden Anforderungen dieser Verordnung ergibt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden Abwasserströme, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, gemeinsam eingeleitet, ist für jeden Parameter die jeweils maßgebende Anforderung durch Mischungsrechnung zu ermitteln. Sind in den anzuwendenden Anhängen Anforderungen an den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor der Vermischung gestellt, bleiben Absätze 4 und 5 unberührt.“

¹⁾ Diese Verordnung dient in Teilen auch der Umsetzung der Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titan-dioxid- Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11).

3. Anhang 48 wird wie folgt geändert:

a) In Teil I Abs. 1 wird nach der Angabe „87/217/EWG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „88/347/EWG“ die Angabe „und 92/112/EWG“ eingefügt.

b) Teil 9 Abs.1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Herstellung von Asbestzement sowie von Asbestpapier und -pappe darf Abwasser nicht in ein Gewässer eingeleitet werden. Anhang IV Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I 1782, ber. S. 2049), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I. S. 1498), bleibt unberührt.“

c) Nach Teil 10 wird folgender Teil 11 angefügt:

„Teil 11 Anforderungen für Titandioxid

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Titandioxidpigmenten stammt.

(2) Das Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn eine gezielte Schadstoffminderung für die Stoffe Eisen, Titan und Vanadium durchgeführt worden ist.

(3) Das Abwasser darf feste Abfälle, stark saure Abfälle und behandelte Abfälle im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) nicht enthalten.

(4) An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	kg/t	8	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden- Mischprobe
Chlorid	kg/t	23	
Sulfat	kg/t	500	
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor	G _F	2	

Die Anforderung für Chlorid gilt nur für das Chloridverfahren im Sinne von Artikel 6 Buchstabe b der in Absatz 3 genannten Richtlinie.

(5) An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Blei	kg/t	0,03	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden- Mischprobe
Cadmium	kg/t	0,002	
Chrom, gesamt	kg/t	0,05	
Kupfer	kg/t	0,02	
Nickel	kg/t	0,015	
Quecksilber	g/t	1,5	

In der wasserrechtlichen Zulassung kann für Chrom, gesamt, auch eine Konzentration von 0,5 mg/l zugelassen werden.

(6) Die Schadstofffracht nach Absatz 4 und 5 wird aus den Konzentrationswerten der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom ermittelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Wenn die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind, werden abweichende Anforderungen für vorhandene Einleitungen festgelegt. Mit der Abwasserverordnung legt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 und 2 WHG konkret die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser fest. Die Verordnung dient teilweise auch der Umsetzung supra- und internationaler Vorschriften im Bereich des Gewässerschutzes.

In die Abwasserverordnung werden Zug um Zug auch die noch weitergeltenden Regelungen der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser sowie der anderen allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser aufgenommen.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung umfaßt:

- Ergänzung des § 2 um die Begriffsbestimmung für die Mischungsrechnung;
- Ergänzung des § 3 um Absatz 6 mit einer Regelung zur Ermittlung einer Gesamtschadstofffracht durch Mischungsrechnung;

- Neufassung von Anhang 48 Teil 9 Abs.1 hinsichtlich der Anforderungen für Asbest sowie die Aufnahme eines Teils 11 für Titandioxid.

Für noch nicht durch Verordnung geregelte Abwasserarten gelten die in den bisherigen Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen weiter.

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgabe ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7a WHG vorgegeben.

Sonstige Kosten

Keine.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 2 wird für die Anwendung der Rechtsverordnung in Nummer 8 die Definition für den Begriff Mischungsrechnung eingeführt.

Zu Nummer 2

§ 3 Abs. 6 legt mit der Mischungsrechnung die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung einer maßgebenden Anforderung aus den anteiligen Anforderungen fest, Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

Zu Nummer 3 Buchst. a

Teil 11 dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 92/112/EWG des Rates, der Anwendungsbereich ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 Buchst. b

Die Neufassung von Anhang 48 Teil 9 Abs. 1 berücksichtigt die gemäß Anhang IV Nr. 1 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, ber. S. 2049), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), festgelegten Verbote, asbesthaltige Gefahrstoffe herzustellen und zu verwenden.

Soweit in Einzelfällen asbesthaltige Gefahrstoffe nach Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung hergestellt und verwendet werden dürfen, entspricht es dem Stand der Technik, abwasserlos zu arbeiten oder, sofern dies nicht möglich ist, das Abwasser nicht einzuleiten.

81/98

Zu Nummer 3 Buchst. c

Der neue Teil 11 des Anhangs 48 übernimmt für Titandioxid die Anforderungen des bisherigen Anhangs 37 zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer. Es wird lediglich eine Anpassung an die Systematik der Rechtsverordnung vorgenommen. Dies dient einer teilweisen Umsetzung der Richtlinie 92/112/EWG, soweit Abwasser eingeleitet werden soll.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung angenommen.

Anlage

Änderung und EntschlieÙung

zur
Ersten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

A Änderung

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (Teil 11 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist in Teil 11 Abs. 4 in der Tabelle die Zahl "23" durch folgende Angabe zu ersetzen:

- "130 bei Verwendung von natürlichem Rutil
- 228 bei Verwendung von synthetischem Rutil"

Begründung:

Die Einhaltung eines Grenzwertes von 23 kg/t Produkt ist nach dem gegenwärtigen Stand der Technik allgemein nicht möglich. Eine Unterschreitung dieses Grenzwertes wird derzeit nur von einem Produzenten weltweit erreicht, der zugleich der einzige deutsche Produzent von Titandioxid nach dem Chloridverfahren ist. Die Einhaltung dieses niedrigen Wertes ist dem Erzeuger allerdings nur deshalb möglich, weil er in einer separaten Verfahrens-Zwischenstufe die Nebenbestandteile der eingesetzten Rohstoffe als Metallchloride abtrennt und sie anschließend im Wege der Verwertung einer eigenen Produktgruppe zuführt. Sie finden Einsatz als Hilfsmittel bei der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung. Der Markt für diese Produktgruppe ist jedoch stark rückläufig.

Die Möglichkeit der Einhaltung eines Grenzwertes von 23 kg/t für die produktionsspezifische Chloridfracht wäre mithin von sich verändernden Marktgegebenheiten einer anderen Produktgruppe abhängig.

Dies ist nicht sachgerecht und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar.

Die noch in deutsches Recht umzusetzende Richtlinie 92/112/EWG des Rates "über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie" vom 15. Dezember 1992 enthält für die Chloridfrachten wesentlich höhere Werte, die noch dazu in Abhängigkeit von den eingesetzten Rohstoffen gestaffelt sind (Artikel 6 Absatz b):

- 130 kg bei Verwendung von natürlichem Rutil
- 228 kg bei Verwendung von synthetischem Rutil
- 450 kg bei Verwendung von Schlacke ("slag").

Diese Werte repräsentieren den gegenwärtigen Stand der Technik. In die Verordnung sollten jedoch nur die Frachten bei Verwendung von Rutil aufgenommen werden.

B

Entschlieung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den für die Herstellung von Titandioxid maßgeblichen Stand der Technik innerhalb eines Jahres gem. § 7a Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes neu zu bestimmen und darauf basierend sowohl für die Herstellung von Titandioxid nach dem Chloridverfahren als auch für die Herstellung nach dem Sulfatverfahren Mindestanforderungen festzulegen. Bei der Neufestlegung der Mindestanforderungen ist

- bei dem Chloridverfahren die dort bislang nicht berücksichtigte Aufarbeitung des Rohproduktes mit einzubeziehen und
- bei dem Sulfatverfahren auch die ins Abwasser gelangende Chloridfracht zu begrenzen.

Begründung:

Sowohl bei der Herstellung von Titandioxid nach dem Sulfatverfahren als auch bei der Herstellung von Titandioxid nach dem Chloridverfahren werden mit dem dabei anfallenden Produktionsabwasser Chloride in nennenswerter Grö-

Benordnung in Gewässer eingeleitet. Die ökologische Funktion und die Nutzung der betroffenen Gewässer kann dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Die Salzbelastung, die bei Anwendung der einzelnen Verfahren in das Abwasser gelangt, muß daher entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten werden. Dazu ist es erforderlich, sowohl beim Chloridverfahren als auch beim Sulfatverfahren Anforderungen für den Parameter Chlorid zu stellen. Es genügt nicht, die Mindestanforderungen ausschließlich auf das bei den einzelnen Verfahren jeweils hauptsächlich zu erwartende Salz zu beschränken.

Nach der Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxidindustrie vom 15. Dezember 1992 (92/112/EWG) sind die Mitgliedstaaten darüber hinaus aufgerufen, sich um eine schrittweise Verringerung der Verschmutzung aus diesem Industriebereich zu bemühen. Eine Überprüfung des Standes der Technik und eine ggf. daraus resultierende Neufestlegung der Mindestanforderungen würde diesem Anliegen Rechnung tragen.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie des Rates ist es darüber hinaus erforderlich, beim Chloridverfahren nicht nur das Herstellungsverfahren, sondern auch die Aufbereitung bei der Festlegung der Anforderungen zu berücksichtigen.